

Kanton Glarus

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **23/1937 (1937)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-37908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schluß des Erziehungsrates vom 27. Juli 1936 werden an die Schülerinnen der Haushaltungs- und Kochschulen spezielle Zeugnisse verabfolgt. (Mitteilung der Erziehungsdirektion.)

Kanton Glarus.

Das kantonale Schulinspektorat äußert sich über die bestehenden Verhältnisse wie folgt:

„Für die Errichtung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes besteht weder auf der Primar- noch auf der Sekundarschulstufe ein Obligatorium. Vorgesehen ist dieser Unterricht in der Vollziehungsverordnung über die Einführung des 8. Schuljahres vom 5. November 1930. § 7 sagt:

Fakultative Fächer sind: Der Handarbeitsunterricht für Knaben, der Koch- und Haushaltungsunterricht für Mädchen. Wo dieser fakultative Unterricht eingeführt wird, sind die Schüler der 8. Klasse zur Teilnahme verpflichtet.

Das 8. Schuljahr ist nicht im ganzen Kanton eingeführt, da jede Gemeinde selbständig darüber entscheiden kann. Wo das 8. Schuljahr nicht eingeführt ist, besteht keine Möglichkeit eines hauswirtschaftlichen Unterrichtes. Ungefähr 80 % aller Glarner-schüler besuchen heute die 8. Klasse. Wo die 8. Klasse eingeführt ist, kann die Gemeinde — aber sie muß nicht — den hauswirtschaftlichen Unterricht einführen. Er ist eingeführt und für die 8. Klasse obligatorisch in folgenden Gemeinden: Filzbach, Niederurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Glarus-Riedern, Ennenda, Schwanden, Engi.

Im Sekundarschullehrplan ist hauswirtschaftlicher Unterricht nicht vorgesehen. Die Möglichkeit ist jedoch geschaffen durch folgende gesetzliche Bestimmung: „Die Einführung weiterer fakultativer Fächer, wie Stenographie, Handarbeitsunterricht für Knaben, hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen, unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates“ (§ 45, Al. 5, des Schulgesetzes). Von diesem Rechte haben Gebrauch gemacht die Sekundarschulen in Näfels, Mollis, Schwanden, Matt und die Mädchenabteilung der Höhern Stadtschule in Glarus.

Die Sekundarschulen werden durch die Erziehungsdirektion und das kantonale Schulinspektorat nicht angeregt, den hauswirtschaftlichen Unterricht einzuführen, weil der Lehrplan die Mädchen zu denselben Stunden verpflichtet wie die Knaben. Der hauswirtschaftliche Unterricht in den Sekundarschulen bewirkt, daß die Mädchen um vier Stunden stärker belastet sind als die Knaben. Dies liegt nicht im Interesse des Unterrichtserfolges und auch nicht im Interesse der gesundheitlichen Entwicklung der Mädchen. Da die Sekundarschule verpflichtet ist, den Anschluß

an die Mittelschule zu ermöglichen, ist es ihr nicht wohl möglich, daneben auch noch eine hauswirtschaftliche Ausbildung zu vermitteln. Die Sekundarschülerinnen haben Gelegenheit, nach Absolvierung der Sekundarschule den hauswirtschaftlichen Unterricht in der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule nachzuholen. Ihr reiferes Alter bürgt dann auch für ein besseres Verständnis.

Großes Gewicht wird hingegen auf die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes auf der Primarschulstufe gelegt. Allen Gemeinden wird empfohlen, den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Schülerinnen der 8. Klasse obligatorisch zu erklären, sofern in der Nähe eine Schulküche vorhanden ist. Die 8. Klasse kann, im Gegensatz zur Sekundarschule, das Hauptgewicht auf eine praktische Ausbildung legen, weshalb für Mädchen der hauswirtschaftliche Unterricht von der Erziehungsdirektion und dem kantonalen Schulinspektorat begünstigt wird.“

*

Die Weiterbildung der schulentlassenen Jugend ist gegenwärtig in Umwandlung begriffen. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen können gemäß dem neuen Reglement über die Fortbildungsschulen vom 1. August 1935 von einer Gemeinde allein oder von mehreren Gemeinden gemeinsam geführt werden. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist demgemäß für Mädchen benachbarter Gemeinden zentralisiert worden. Die Verträge über die Errichtung von Verbandsschulen bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Der Besuch ist nur Schulentlassenen gestattet. Ein Kurs muß eingerichtet werden, wenn eine Besucherzahl von mindestens acht Schülerinnen gewährleistet ist. Die Schülerzahl einer Abteilung darf höchstens 25 Teilnehmer betragen. Die Kurse umfassen mindestens 20 Schulwochen.

Kanton Zug.

Die Lehrgegenstände umfassen für die Mädchen vom zweiten Schuljahr an Handarbeit und später Haushaltungskunde. Praktisch durchgeführt ist der hauswirtschaftliche Unterricht an der obersten Primar- und Sekundarklasse in Neustadt-Zug und Maria Opferung-Zug.

*

Geplant ist ein Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. (Antrag des Regierungsrates vom 26. Dezember 1929 und Abänderungsanträge der kantonsrätlichen Kommission vom 23. September 1930.)

Kanton Freiburg.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884. — Zusatzgesetz vom 10. Mai 1904 über den Primarunterricht. — Allge-